

## Fragen der BezirkschronistInnen und Bezirkschronisten betreffen der Datenschutzgrundverordnung

1. Ist die Chronik ein öffentliches Archiv und fällt sie daher unter das TAG? Welche Kriterien sind hier anzusetzen: Reicht der Lagerort der Materialien im Gemeindeamt als Argument aus? Müssen die Chronistinnen gar Amtspersonen werden?

Eine Chronik stellt bestimmte Ereignisse der Geschichte in chronologischer Reihenfolge dar. Damit gewisse Sammlungen als „archiwürdige Unterlagen“ gemäß § 3 Abs. 8 TAG kategorisiert werden können, muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen des TAG erfüllt sind. Demnach handelt es sich unter anderem um archiwürdige Unterlagen, *„wenn sie aufgrund ihrer historischen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind.“* Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann die Chronik (z.B.) eines Vereins als „sonstiges Archivgut von öffentlichem Interesse“ gemäß §3 Abs. 4 litera a TAG bezeichnet werden.

Die Frage, wann etwas im Einzelfall als „archiwürdig“ eingestuft werden kann, können wir als Datenschutzexperten nicht pauschal beantworten. Diese Einschätzung müssen die Chronisten selbst, unter Zugrundelegung ihrer einschlägigen Expertise und Erfahrung vornehmen.

Es ist in diesem Fall nicht primär von Bedeutung wo die Chronik, sondern welche Art von Chronik archiviert wird. Wenn festgelegt werden kann, dass es sich um archiwürdige Unterlagen im Sinne des Gesetzes handelt, wäre auch deren Archivierung möglich. Auch müssen Chronisten keine Amtspersonen sein.

Aus unserer Sicht wäre eine Gemeinde-Chronik zumindest *„für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert“*, weshalb wir hier davon ausgehen, dass sie unter das TAG fällt. Ob allerdings sämtliche Detailunterlagen „archiwürdig“ sind, hat der Chronist (der für die Gemeinde tätig wird) bzw. für den Fall, dass es kein eigenes Archiv gibt, der Bürgermeister zu beurteilen. Dass der Gesetzgeber eine Pauschallegitimation für Gemeindeämter vorsehen wollte, ist für uns nicht erkennbar, damit bleibt es bei der Einzelfallbeurteilung.

2. Kann man annehmen, dass, wenn die Chronik unter „öffentliches Archiv“ fällt, eigentlich wenig Grenzen bestehen, was das reine Dokumentieren (Sammeln) von Daten und Informationen anlangt. Die Nutzung der Materialien für Ausstellungen und Publikationen wird doch immer auch den DSGVO folgen müssen, aber nicht das Dokumentieren (für spätere Nutzung).

Unter „öffentliches Archiv“ ist das Archivgut des Landes, der Gemeinden, sowie „sonstiges Archivgut von öffentlichem Interesse“ gemeint. Nach § 3 Abs 7 TAG ist das Archivieren *„eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse, die das Übernehmen, Erfassen, Bewerten, dauernde Aufbewahren sowie das Erhalten, Restaurieren, Ordnen, Erschließen und Nutzbarmachen von Archivgut umfasst. Darunter fällt auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach der DSGVO.“* Das heißt, bevor eine Chronik unter „öffentliches Archiv“ fällt, muss zuvor festgelegt werden, ob es sich hierbei um archiwürdige Unterlagen handelt (siehe auch Frage zuvor). Sollte dies gegeben sein und folglich die Chronik unter „öffentliches Archiv“ fallen, sind die Bestimmungen im TAG hinsichtlich Verwendung (Dokumentieren) personenbezogener Daten zu beachten. Hiermit hat der Gesetzgeber den

Verwendungszweck der Chronik als öffentliches Archiv tatsächlich privilegiert und als Ausnahmetatbestand zur DSGVO vorgesehen. Die aktuelle/laufende Nutzung der Materialien für Ausstellungen und Publikationen hat hingegen -normal- nach den Bestimmungen der DSGVO zu erfolgen.

3. Ist von einer Unterscheidung zwischen Nutzung im Sinne der (1) aktiven Verarbeitung (Publikation, Ausstellung nach 30 Jahren lt. TAG) und der (2) passiven Einsichtnahme in die Sammlung von Bürgerinnen und Bürgern (30 Jahre lt. TAG) auszugehen? Oder gilt in beiden Fällen, dass vor Vorlage (=Einsichtnahme eines Benutzer im Archiv) oder Öffentlichmachung (Zeitung, Ausstellung) eine datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche etc. Prüfung stattfinden muss? Das heißt: Sammeln ja, Verarbeitung (inkl. Einsichtnahme) erst nach dem Ableben der Personen möglich?

Die Bestimmungen in § 10 TAG definieren die „Benützung“ von öffentlichem Archivgut im Detail. Demnach wird die Benützung von öffentlichem Archivgut unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen sowie nach Ablauf der Schutzfrist gewährleistet. Aus datenschutzrechtlicher Sicht entscheidend ist hierbei die Aufzählung in § 10 Abs. 3 TAG.

Anders formuliert: Das Sammeln geht unter Einhaltung der Maßnahmen im TAG in Ordnung (siehe zur Definition zu „archivwürdige Unterlagen“ unsere Antworten zu den Fragen 1 und 2). Die Benützung des Archivs ist unter Einhaltung der Bestimmungen in § 10 TAG möglich. Die Öffentlichmachung des Archivs in Form von Zeitungen/Ausstellungen wäre aus unserer Sicht dann möglich, wenn 1. die Schutzfrist abgelaufen und 2. keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person (sowie andere in § 10 Abs. 3 aufgezählten Punkte) bestehen. Ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse wird vor allem bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten der betroffenen Personen) annehmen können.

4. In Deutschland gibt es das „berechtigte Interesse Dritte“ (meist Angehörige), das auch ein Bekanntwerden von Informationen über den Tod hinaus schützt (Wir haben das bereits in Seefeld kurz angerissen). Gibt es das auch in Österreich? Die Archive (Landesarchiv z.B.) stehen auf dem Standpunkt, dass nach dem Tod der Personen alles frei ist, sonst hat Archivieren grundsätzlich wenig Sinn ....

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der DSGVO auf verstorbene Personen nicht anzuwenden, da das Grundrecht auf Datenschutz mit dem Tod erlischt. Eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre dann möglich. Ob allfällige zivilrechtliche Ansprüche von Angehörigen geltend gemacht werden können, kann aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht abschließend beantwortet werden. Jedenfalls wäre aber denkbar, dass ein Dritter (z.B. Sohn der verstorbenen Person), Interesse daran hat, dass mögliche Gesundheitsdaten (ein Gendefekt des verstorbenen Vaters) nicht veröffentlicht werden, da es sich hier um Informationen handelt die nicht von „überwiegendem allgemeinem Interesse“ sind und Rückschlüsse auf die Gesundheit des lebenden Sohnes bzw. andere Familienmitglieder schließen lassen könnten. Die schützenswerte Information (Gendefekt) überträgt sich dann vom verstorbenen Vater auf den lebenden Sohn. Anders gestaltet sich die Situation im Falle des Großvaters, welcher z.B. eine bedeutende Position zur Zeit des Nationalsozialismus inne hatte. Hier wäre aus unserer Sicht ein überwiegendes Interesse der Gesellschaft gegeben, da dadurch historische Details der Gemeinde veröffentlicht werden. Ähnlich

dürfte es sich bei Katastrophen (Unglücksfällen, Verbrechen) und sonstigen Ereignissen von öffentlichem Interesse handeln.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zudem anzumerken, dass allgemein verfügbare Daten aus dem Schutzbereich des DSGVO ausgenommen sind. Allgemein zugänglich sind Informationen die z.B. in öffentlichen Bibliotheken oder Zeitungen sowie im Internet frei verfügbar sind (hierzu gehört nicht das private Facebook-Profil).

5. Eine Frage, zu einem aktuellen Anlass: Am 25.10. wird auf Einladung durch die Gemeinde Haiming eine Feier auf dem Gemeindeplatz zu Ehren der Doppelweltmeisterin (Junioren Rad-WM, Mountain Bike Junioren WM, Silber bei den Olympic Youth Games) Laura Stigger abgehalten. Eingeladen sind neben den politischen Würdenträgern und Ehrengästen alle HaimingerInnen. Als Chronist bin ich vor Ort, um alles fotografisch zu dokumentieren. Da ist natürlich auch der eine oder andere Schnappschuss dabei. Muss ich tatsächlich alle „Fotosubjekte“ um Erlaubnis zur Archivierung fragen???

Hierbei handelt es sich um eine Person des öffentlichen Lebens (Olympiasiegerin). Aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung ist davon auszugehen, dass Fotos auch ohne Ihre Einwilligung zum Zweck der Archivierung gemacht werden können. Gemäß § 3 Abs. 7 ist unter „Archivierung“ ebenfalls die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst. Aus unserer Sicht wären daher die an diesem Tag erstellten Schnappschüsse archivwürdig anzusehen, da sie einen historischen sowie sozialen Wert für die Dorf/Landesgeschichte haben. Aus verwaltungsrechtlicher Sicht ist das Fotografieren zum Zweck der Archivierung somit zulässig.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist für die Verarbeitung von Fotos die Einwilligung der betroffenen Person notwendig. Dies gestaltet sich bei manchen Veranstaltungen aufgrund der Teilnehmerzahl als eine unmögliche Aufgabe. Hier wäre es empfehlenswert, wenn im Rahmen der Veranstaltungseinladung sowie am Eingang des Veranstaltungsortes darauf hingewiesen wird, dass Fotos zum Zweck der Veröffentlichung (z.B.) in der Gemeindezeitung gemacht werden sowie die Info, dass jene Personen, die sich nicht fotografieren lassen wollen, dies dem mitteilen. Dieser hätte den Wunsch dann zu berücksichtigen und keine Fotos von der betroffenen Person zu machen. Aus unserer Sicht wäre dies ein gangbarer Weg, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Auch wird hierbei zwischen einem „Portrait“ (Gruppenfoto) oder eine „Szenerie“ unterscheiden. Im letzteren Fall ist die betroffene Person nicht „Kern“ des eigentlichen Bildes, sondern eine „Randerscheinung“ (ähnlich wie bei einer Dashcam auf einer Skipiste, die zwar andere Fahrer filmt, allerdings die eigentliche Fahrt als Fokus setzt). In diesem Fall wäre eine aus unserer Sicht eine Einwilligung verzichtbar.

Im Ergebnis wird hier zwischen verwaltungsrechtlicher (historisches Archivierungsinteresse nach TAG) und datenschutzrechtlicher Sicht (aktuelle Befriedigung des öffentlichen Interesses durch entsprechende Berichterstattung) zu unterscheiden sein. Sollten Fotos lediglich für Archivzwecke erstellt werden, wäre eine Einwilligung nicht notwendig, wenn es sich um „archivwürdige Unterlagen“ handelt. In diesem Fall würden somit die Bestimmungen des TAG greifen und als gesetzliche Rechtsgrundlage den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

6. Ist ein vom Ortschronisten im Gemeindearchiv abgelegter Bericht (abgelegtes Foto oder Ähnliches) für längere Zeit nicht für die Öffentlichkeit zugänglich?

*(Verwaltungsschriftgut ist nicht gleich zu bewerten wie eine Sammlung einer Chronistin. Die Sperrfrist von 30 Jahren (Schriftgut der Verwaltung) dürfte als solche hier keine Relevanz haben. Sammelgut ist kein Verwaltungsschriftgut. Die Sammlungsstücke (Texte, Bilder also "Informationen" und "Daten") werden aber vor Einsichtnahme durch Dritte sehr wohl aber persönlichkeitsrechtlich und datenschutzrechtlich zu prüfen sein.*

*Die DSGVO verbietet aber doch bereits das Sammeln! Wenn die Sammlungen der ChronistInnen tatsächlich integrative Bestandteil der Gemeindearchivs werden müssen, haben wir im TBF Handlungsbedarf. Oder muss die Gemeinde die Errichtung einer Chronik-Sammlung als eigenständiges Archiv beschließen?)*

Ob auch „Verwaltungsschriftgut“ als archivwürdige Unterlagen zu definieren ist, wäre auf Grundlage der oben (Frage 1) angeführten Herangehensweise festzustellen. Sollte dies zutreffen, wären auch diese Unterlagen nach den Bestimmungen des TAG handzuhaben.

Die DSGVO sowie das österreichische Datenschutzgesetz gestatten uns personenbezogene Daten zu Archivzwecken zu verarbeiten, wenn es eine gesetzliche Grundlage hierzu gibt (in unserem Fall das Tiroler Archivgesetz). Das TAG verwirklicht somit eine Ausnahmebestimmung in der DSGVO. Sind Berichte der ChronistInnen als „sonstiges Archivgut von öffentlichem Interesse“ zu qualifizieren, wäre auch hier die gesetzliche Grundlage gegeben und somit eine Verarbeitung gesetzmäßig.

Die Sammlungen der Chronisten, die als „sonstige archivwürdige Unterlagen“ qualifiziert werden, sind gemäß § 7 Abs. 1 TAG entweder in einem eigenen Archiv aufzubewahren bzw. dem Land Tirol oder der betroffenen Gemeinde anzubieten.

Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht ein Gemeindearchiv einzurichten oder mit einer anderen Gemeinde die Besorgung dieser Aufgabe zu vereinbaren. In dieses Archiv sind alle archivwürdigen Unterlagen aufzunehmen. Ob Chronik-Sammlungen als archivwürdige Unterlagen festgelegt werden, ist anhand der zu Frage 1 angeführten Herangehensweise zu beurteilen. Hier wird aus unserer Sicht kein Unterschied zwischen Chroniksammlung und anderen „potentiellen“ archivwürdigen Unterlagen gemacht. Zusammengefasst ist ein vom Chronisten erstellter Bericht immer dann nach den Bestimmungen des TAG zu behandeln, wenn die Voraussetzungen zur „archivwürdigen Unterlage“ gegeben sind. Auf den Umstand, ob dieser Bericht dem Gemeindearchiv überlassen wird, kommt es dann nicht an.

7. Meine Frage wäre bezüglich der Letztverantwortung. Diese liegt, was die Chronikarbeit angeht, letztendlich beim Bürgermeister, oder habe ich beim Vortrag etwas falsch verstanden?

Nach § 4 Abs 2 TAG ist das Archivgut der Gemeinde (§ 3 Abs 3 lit b TAG archivwürdige Unterlagen, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband erworben oder übernommen hat) vom Bürgermeister

aufzubewahren. Übergibt das TBF einer Gemeinde „sonstiges Archivgut von öffentlichem Interesse“, wäre der Bürgermeister aus unserer Sicht datenschutzrechtlich verantwortlich für das von der Gemeinde übernommene Archivgut.

Ähnlich würde es sich dann im Rahmen des „Vereinsarchivs“ verhalten. Sollte der Verein ein eigenes Archiv verwalten, träge aus unserer Sicht den Vereinsobmann die Verantwortlichkeit bzw. bei anderen juristischen Personen die jeweils zur Vertretung nach außen befugten Personen.

- Sind wir als Chronisten dann weisungsgebunden? Wenn ja in welchem Verhältnis? (*dies würde voraussetzen, dass die Sammlung (Chronik) ein Teil des Gemeindearchivs ist*)

Wird „sonstiges Archivgut von öffentlichem Interesse“ vom TFB an eine Gemeinde übergeben, so wird das Archivgut Teil (siehe dazu unsere Antwort zu Frage 6) des Gemeindearchivs. Der Bürgermeister hat nach unserer Sicht hinsichtlich des gesamten Gemeindearchivs nach den Bestimmungen des TAG vorzugehen und haftet für erteilte Genehmigungen/Datenverluste, etc. Eine Weisungsgebundenheit des Chronisten wäre nach unserer Auffassung nicht gegeben, zumal gemäß § 9 Abs. 6 litera a TAG das Archivgut für jene Personen und Einrichtungen, die das Archivgut der Gemeinde übergeben haben, während der Schutzfrist zugänglich ist.

- Gilt die DSGVO auch rückwirkend? Ich habe zwar fleißig gesammelt und dokumentiert, bin aber fast 10 Jahre im Rückstand mit dem setzen und der Bindung der Dorfchronik! (*damit ist eine Jahreschronik in Buchform gemeint, die das Geschehen mit Bildern und Texten auszugsweise zusammenfasst und nicht die Sammlung selbst*)

Die DSGVO und das nationale DSG finden seit 25.05.2018 Anwendung. In unserem Fall wurde die Verarbeitungstätigkeit (sammeln und dokumentieren) vor 10 Jahren gesetzt. Das Binden der Dorfchronik wäre aus unserer Sicht keine neue Verarbeitungstätigkeit. Unabhängig davon wäre die Dokumentation unter Einhaltung der im TAG festgelegten Maßnahmen (siehe oben) ohnehin gestattet, wenn es sich um archivwürdige Unterlagen handelt (siehe Antworten zu unseren obigen Fragen).

- Wer entscheidet wem die Chronik zugänglich gemacht wird? (*hier ist wieder die Sammlung als Ganzes gemeint*)

Hier können wir an unsere Antworten zu Fragen 7 und 3 anknüpfen. Grundsätzlich wird nach Ablauf der Schutzfrist jeder natürlichen und juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches die Benützung des öffentlichen Archivguts gewährleistet. Ausnahmen hiervon bestehen etwa dann, wenn es um personenbezogene Daten geht, an deren Geheimhaltung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person besteht bzw. andere nach § 10 Abs. 3 TAG angeführten Ausnahmeregelungen gegeben sind. Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen, kann die Benützung des Archivguts vor Ablauf der Schutzfrist per Bewilligung durch die Gemeinde gestattet werden.

8. Ich würde gerne konkret wissen ob es weiterhin möglich sein wird unser Chronik-Jahrbuch in der bestehenden Form weiter zu führen. Im Buch werden folgende Inhalte veröffentlicht:
  - Fotos mit tlw. Einzelpersonen mit Namensnennung bzw. Gruppenfotos mit kompletter Nennung aller Namen der darauf Abgebildeten.

Wir dürfen hier zunächst auf unsere Ausführungen zu den Fragen 5 und 1 verweisen. Fotos, die „archivwürdig“ sind, können nach den Bestimmungen des TAG weiterhin im Jahrbuch aufgenommen werden. Auch in diesen Fällen sind die übrigen Grundlagen des Tiroler Archivgesetzes (Schutzfrist, Aufbewahrung, etc.) zu berücksichtigen.

Listen mit Jubilaren und Sterbefällen

Hier können wir uns auf die gesetzlichen Bestimmungen im TAG stützen und dies wie gehabt weiterhin dokumentieren, solange es sich um archivwürdige Unterlagen handelt (siehe dazu unsere Antwort zu Frage 1).

- Parten

Wie zuvor.

Müssen insbesondere bei den veröffentlichten Fotos darauf abgebildete Personen mit Namensnennung ihr schriftliches Einverständnis erteilen?

Siehe obige Antwort zu den Fragen 5 und 1.

9. Bei uns unterschreiben derzeit die Eltern in Kindergarten und Schule für Fotos und Veröffentlichungen Zustimmungserklärungen. Ich würde gerne wissen, ob es möglich ist diese Zustimmungserklärung zu erweitern und zwar um folgenden Text (als zusätzlicher Punkt zum Ankreuzen, also mit Wahlmöglichkeit):

*„Ich erkläre mich weiters damit einverstanden, dass alle persönlichen Daten von mir und meinem Kind ....., die während des Besuches meines Kindes im Kindergarten/Volksschule entstehen und verwendet werden (insbesondere Fotos), nicht wie es vorgesehen wäre, nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wieder gelöscht werden, sondern ich stimme einer Archivierung und Weiterverwendung dieser Daten in Gemeindearchiv und Gemeindechronik ausdrücklich zu.“*

Auf Grundlage unserer Ausführungen zu den obigen Fragen (insbesondere 5 und 1), können wir im konkreten Fall von Kinderfotos auf dieselbe Weise vorgehen. Sollten die Fotos der Kinder im Rahmen ihrer Betreuung gemacht werden, dürfen wir diese ins Archiv überführen, wenn diese ausschließlich zum Zweck der Archivierung verwendet werden und es sich bei den Fotos um „archivwürdige Unterlagen“ im Sinne des TAG handelt. Aus unserer Sicht wäre das Einholen einer Einwilligung daher nicht notwendig.

Die Datenschutzbeauftragten machen nämlich gerade die Pferde scheu und fordern die Kindergärtnerinnen auf, alle diese Daten zu löschen. In meinen Augen wäre es sinnvoll, wenn Datenschutzbeauftragte bei ihren Schulungen solche Möglichkeiten aufzeigen könnten. Vorausgesetzt, es ist rechtlich zulässig.

An dieser Stelle möchten wir die von unserer Seite festgestellten Schwierigkeiten zwischen der Tätigkeit eines Chronisten und der Einhaltung der Datenschutz-Bestimmungen sowie die Regelungen im TAG im Detail anführen.

Im Vergleich zu anderen Landesarchivgesetzen (bspw. jenes des Landes Niederösterreich) finden sich im Tiroler Archivgesetz weniger Regelungen, die eine reibungslose Tätigkeit gewährleisten. Besonders hervorheben möchten wir an dieser Stelle den § 14 NÖ Archivgesetz:

*„(1) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist erstmals zehn Jahre nach dem Tod, ist das Todesjahr nicht feststellbar, 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person zulässig; es sei denn,*

*1. es handelt sich um eine Person des öffentlichen Lebens oder*

*2. es besteht wegen der Stellung der betroffenen Person ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit, welches die schutzwürdigen Rechte der betroffenen Person überwiegt, oder*

*3. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person, des hinterbliebenen Ehegatten, des hinterbliebenen eingetragenen Partners oder der direkten Nachkommen vor.*

*(2) Die Veröffentlichung von Kopien, Photographien und Reproduktionen jeglicher Art von Archivgut bedarf der Zustimmung des NÖ Landesarchivs, wenn es vorzeitig zur Nutzung freigegeben wurde.*

*(3) Im Fall der Veröffentlichung von Werken sowie der Approbation von akademischen Prüfungsarbeiten, die unter wesentlicher Verwendung des Archivgutes des NÖ Landesarchivs verfasst wurden, hat der Nutzer dem NÖ Landesarchiv unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar zu überlassen.“*

Eine derartige Formulierung im Tiroler Archivgesetz würde die Tätigkeit von Chronisten und allgemein die Archivierung als Ganzes, vor weniger Probleme stellen. Wir empfehlen dies an den Tiroler Landesgesetzgeber bzw. den zuständigen Fachabteilungen heranzutragen. Wir können Sie gerne unterstützen, es ist uns auch schon bei anderen Landesgesetzen gelungen, hilfreiche Klarstellungen für die Praktiker herbeizuführen.